

Mitteilung des Senats vom 9. Oktober 2007

Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) die Entwürfe zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes einschließlich der Begründungen mit der Bitte um Beschlussfassung in der ersten und zweiten Lesung in der Oktober-Sitzung.

Im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht erscheint die Beschlussfassung der Gesetze in erster und zweiter Lesung in der Oktober-Sitzung unverzichtbar.

Die Deputation für Bau und Verkehr hat den Gesetzentwürfen in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2007 zugestimmt.

Bremisches Architektengesetz

Bremisches Ingenieurgesetz

Einführung zu den Gesetzentwürfen

Anlass und rechtlicher Hintergrund

Anlass der vorliegenden Entwürfe ist in erster Linie die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABL. EG Nr. L 255 S. 22).

Diese Richtlinie erfasst u. a. die Berufsgruppen der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner sowie Ingenieure. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben ihre staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG bis zum 20. Oktober 2007 anzupassen.

Folglich ergibt sich Änderungsbedarf für das Bremische Architektengesetz und das Bremische Ingenieurgesetz.

Das Bremische Architektengesetz und das Bremische Ingenieurgesetz regeln u. a., welche Voraussetzungen die Berufsgruppen der Architekten, Stadtplaner und Ingenieure erfüllen müssen, um ihre jeweiligen Berufstitel führen zu dürfen, d. h. welche Hochschulabschlüsse und Berufspraktika erforderlich sind, die zur Titelführung berechtigten. Dies dient in erster Linie dem Verbraucherschutz, damit der jeweilige Bauherr sicher sein kann, einen qualifizierten Berufsangehörigen beauftragt zu haben.

Die Gesetze enthalten auf der Grundlage des Europarechts ebenfalls Vorschriften über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise von Staatsbürgern aus anderen EU-Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder außerhalb der EU, die hier Dienstleistungen erbringen und/oder sich im Land Bremen niederlassen wollen. Diese Anerkennungsregeln sind in den letzten ca. 20 Jahren in Europa verändert und kontinuierlich weiter entwickelt worden. Daher gibt es eine ganze Reihe von insoweit maßgebenden EU-Richtlinien.

Die neue EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen fasst alle bisherigen EU-Richtlinien (z. B. RL 85/384/EWG [Architekten-RL], 89/48/EWG [Diplom-Richtlinie] und 2001/19/EG [Änderung der vorgenannten Richtlinien]) zusammen und ersetzt diese, schafft einheitliche Regelungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und schafft einen stärkeren Automatismus bei der Anerkennung von Qualifikationen.

Sie wird ergänzt durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich der Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

Die Gesetzentwürfe dienen außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Diese ist zu den vorgenannten Richtlinien subsidiär, d. h. soweit sie gegenüber der Richtlinie 2005/36/EG widersprüchliche Regelungen enthält, gehen die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG vor (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe D der Richtlinie 2006/123/EG). Diese Richtlinie ist nach deren Artikel 44 zwar erst bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen, aber bereits jetzt ist eine Harmonisierung der EG-Regelungen über die Anerkennung der Berufsqualifikationen mit den dort enthaltenen Vorschriften zur freien Erbringung von Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt tunlich.

Die Änderung gibt außerdem Gelegenheit, gewonnene Erfahrungen bei der Anwendung der Berufsgesetze einzuarbeiten (z. B. Übertragung des Entscheidungsrechts bei Widersprüchen auf die Architektenkammer, Bestellung des Eintragungsausschusses durch den Vorstand der Architektenkammer, Eintragung von Hochschullehrern, Änderung bei „Zusammenschlüssen“, Regelung der Berufspflichten im Bremischen Architektengesetz). Außerdem bewirkt die Gesetzesnovelle die weitere Harmonisierung zwischen dem Bremischen Architektengesetz und dem Bremischen Ingenieurgesetz einerseits und zwischen dem Bremischen Architekten- und Ingenieurrecht und dem der anderen Bundesländer andererseits.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 – 714-b-1) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Geschützte Berufsbezeichnungen“.
 - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Eintragungsvoraussetzungen für Gesellschaften“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Geschützte Berufsbezeichnungen“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Berufsbezeichnung ‚freischaffender Architekt‘, ‚freischaffender Innenarchitekt‘, ‚freischaffender Landschaftsarchitekt‘ oder ‚freischaffender Stadtplaner‘ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eingetragen worden ist und sich den Berufsaufgaben nach § 1 eigenverantwortlich und unabhängig widmet und nicht baugewerblich oder auf dem Gebiet der Baufinanzierung tätig ist. Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit als Inhaber eines Büros oder innerhalb einer Personengesellschaft unmittelbar selbstständig ausübt. Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interes-

sen dieser Art vertritt oder zu vertreten verpflichtet ist, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt werden, wenn die Gesellschaft unter der jeweiligen Bezeichnung in die Architekten- oder Stadtplanerliste nach § 4 eingetragen ist oder nach § 8 Abs. 5 bis 7 oder § 52 Abs. 2 berechtigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste

(1) In die Architekten- oder die Stadtplanerliste des Landes Bremen ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat und
2. bei Eintragung
 - a) in die Architektenliste ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, in den anderen Fachrichtungen ein entsprechendes Studium mit einer dreijährigen Studienzeit, an einer wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen deutschen Hochschule, einer deutschen Fachhochschule, einer öffentlich oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule (Ingenieurakademie) oder einer gleichgestellten höheren deutschen Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) in die Stadtplanerliste ein eigenständiges Studium der Stadtplanung, ein Studium der Architektur oder der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer der unter Buchstabe a) genannten Lehreinrichtungen oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und
3. nach seiner Ausbildung mindestens zwei Jahre lang im Laufe der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag in praktischer Tätigkeit die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach § 1 erfüllt hat.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllt in Bezug auf die Studienanforderungen in der Fachrichtung Architektur auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertige Studienabschlüsse in der Fachrichtung Architektur im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6.

(3) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie Nr. 3 in Bezug auf die Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur auch, wenn sie aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinn des Artikel 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinn des Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(4) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b erfüllt in Bezug auf die Studienanforderungen in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b sowie Nr. 3 in Bezug auf die Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung auch, wenn sie aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügen. Abweichend davon genügt es, wenn der Antragsteller den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist. Die zweijährige Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der oder die Ausbildungsnachweis(e) des Antragstellers den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigen, die mindestens dem Niveau des Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Voraussetzung für die Anerkennung ist in jedem Fall, dass die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(5) Die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(6) Auf Antrag ist, unabhängig von den Studienanforderungen und Anforderungen an praktische Tätigkeiten in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wer sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur oder Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten nachweist.

(7) Ohne Prüfung der fachlichen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist ein Bewerber in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wenn er in der entsprechenden Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland

1. bereits eingetragen ist oder
2. eingetragen war und seine Eintragung gelöscht wurde, weil er seinen Wohnsitz, seine berufliche Niederlassung oder seinen Dienst- oder Beschäftigungs-ort aufgegeben hat.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und ergänzender Bestimmungen zu erlassen, sofern die Vorschriften die bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzen und deren zweckentsprechende Durchführung sichern.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Eintragungsvoraussetzungen für Gesellschaften

(1) Eine Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 ist auf Antrag in die Architekten- oder Stadtplanerliste des Landes Bremen einzutragen, wenn

1. sie im Lande Bremen ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat,
2. ihr Gegenstand (Gesellschaftszweck) nur die eigenverantwortliche, unabhängige und weisungsfreie Wahrnehmung freiberuflicher Berufsaufgaben nach § 1 ist,
3. sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 nachweist,

4. ihre Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen oder die berufenen Vorstandsmitglieder jeweils mindestens mehrheitlich diejenige Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder für Freischaffende nach § 2 Abs. 2 führen dürfen, unter der die Gesellschaft nach § 2 Abs. 4 in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen werden soll. Die zur Führung der Berufsbezeichnung Berechtigten müssen zugleich die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben,
5. im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten und
6. die für die Berufsangehörigen nach § 2 geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

(2) Die Eintragungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für eine Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4, die eine Bezeichnung führt, die auf mehr als eine der an der Gesellschaft beteiligten Berufsgruppen hinweist und nicht zugleich eine Wortverbindung ausschließlich mit einer der in § 2 Abs. 1 oder für Freischaffende nach § 2 Abs. 2 genannten Berufsbezeichnungen enthält. Bei einer solchen Gesellschaft muss stattdessen für die Eintragung

1. die Mehrheit der Gesellschafter und der zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder eine der Berufsbezeichnungen führen, auf die die Bezeichnung der Gesellschaft hinweist. Den betreffenden Personen muss zudem die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte gehören und
2. mindestens einer der Gesellschafter diejenige Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 führen dürfen, unter der die Gesellschaft eingetragen werden soll. Außerdem müssen der betreffenden Person Kapitalanteile und Stimmrechte gehören.

(3) Kapitalanteile dürfen dabei nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte ausgeübt werden.

(4) Die Gesellschaft hat eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art dieser Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrensverordnung (§ 6 Abs. 8) abzuschließen und den entsprechenden Versicherungsschutz auch noch für mindestens fünf Jahre nach Löschung der Gesellschaft in der Architekten- und Stadtplanerliste zu gewährleisten; die Mindestversicherungssumme beträgt dabei für jeden Versicherungsfall 1 000 000 Euro für Personenschäden und 1 000 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder einer höheren, jeweils vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.

(5) Auf Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes finden Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 und 3 keine Anwendung. Partnerschaftsgesellschaften, die in die Architekten- oder in die Stadtplanerliste eingetragen sind, können ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung gegenüber dem Auftraggeber durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränken, jedoch nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der in Absatz 4 genannten Mindestversicherungssumme. Die Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag zu vereinbaren, der Architektenkammer anzuzeigen und in die besondere Abteilung der Architekten- oder der Stadtplanerliste einzutragen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Die Eintragung einer Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 erfolgt in einer besonderen Abteilung der Architekten- oder Stadtplanerliste. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.“

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Versagung der Eintragung einer Gesellschaft, wenn einer der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Versagungsgründe bei der Gesellschaft oder bei einem Gesellschafter oder einer zur Geschäftsführung in der Gesellschaft befugten Personen vorliegt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d, e und f aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architektenkammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats schriftlich oder mittels elektronischer Post den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Der Bewerber hat zu versichern, dass Versagungsgründe nicht vorliegen. Er hat auch nach der Eintragung alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich der Architektenkammer anzuzeigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen, die sich auf die Listen der Fachrichtungen beziehen. Die Entscheidung über die Eintragung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen; in den Fällen des § 3 Abs. 3 bis 5 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Verzeichnisse nach § 8 Abs. 3. Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt, die bei einer Löschung der Eintragung zurückzugeben ist. Eine Löschung kann der Eintragungsausschuss ohne Antrag des Betroffenen nur beschließen, wenn nicht wegen der die Löschung begründenden Tatsachen ein Berufungsverfahren anhängig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.“

c) In Absatz 4 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird Widerspruch eingelegt und hilft der Eintragungsausschuss unter maßgeblicher Mitwirkung seiner an der Erstentscheidung beteiligten Mitglieder diesem nicht ab, so entscheidet der Ausschuss in anderer Besetzung als Widerspruchsausschuss.“

bb) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.“

e) In Absatz 6 werden die Wörter „eines Zusammenschlusses“ durch die Wörter „einer Gesellschaft“, die Wörter „dem Zusammenschluss“ durch die Wörter „der Gesellschaft“ und die Wörter „des Zusammenschlusses“ durch die Wörter „der Gesellschaft“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren und Rügen nach § 25, Sperren und Löschungen in den in Nummer 7 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG,“

bb) In Nummer 11 werden die Wörter „einem Zusammenschluss“ durch die Wörter „einer Gesellschaft“, die Wörter „eines Zusammenschlusses“ durch die Wörter „einer Gesellschaft“ und die Wörter „der Zusammenschluss“ durch die Wörter „die Gesellschaft“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort „Zusammenschlüsse“ durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Architektenkammer erteilt die nach den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG notwendigen Auskünfte und stellt die notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 werden die Wörter „ein nach § 4 eingetragener Zusammenschluss“ durch die Wörter „eine nach § 4 eingetragene Gesellschaft“, die Wörter „dem Zusammenschluss“ durch die Wörter „der Gesellschaft“ und die Wörter „der Zusammenschluss“ durch die Wörter „die Gesellschaft“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4“ und die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 10 werden die Wörter „Senators für Bau und Umwelt“ durch die Wörter „Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - bb) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und wenn sie einen Beruf mit einer in § 2 genannten Berufsbezeichnung zwei Jahre lang während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre lang ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Der Zusatz „freischaffend“ darf geführt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt sind.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auswärtige Architekten und Stadtplaner, die nicht in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eines Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind und erstmalig im Lande Bremen unter ihrer Berufsbezeichnung vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen erbringen, haben dies zuvor der Architektenkammer schriftlich oder durch elektronische Post anzuzeigen. Sie müssen

 1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit erbringen,
 2. Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
 3. ihre Berufsqualifikation nachweisen und
 4. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 einen Tätigkeitsnachweis in beliebiger Form vorlegen, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „unterliegt“ die Wörter „den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation sowie“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 oder dem § 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenschlüsse“ durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ und die Angabe „§ 6 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Zusammenschlüsse“ wird durch das Wort „Gesellschaften“, die Wörter „des Zusammenschlusses“ werden durch die Wörter „der Gesellschaft“ und die Wörter „einen Befähigungsnachweis“ durch das Wort „Nachweise“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
 - g) In Absatz 7 werden die Wörter „ein auswärtiger Zusammenschluss“ durch die Wörter „eine auswärtige Gesellschaft“, jeweils das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und die Wörter „dem Zusammenschluss“ durch die Wörter „der Gesellschaft“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Befähigungsnachweise“ durch das Wort „Ausbildungsnachweise“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer angehören noch Bedienstete der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Vertreter werden von der Architektenkammer auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt und vom Vorstand der Architektenkammer bestellt.“
11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden jetzt Nummern 1 bis 7.
 - c) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Satz 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 13 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.
 - d) In der neuen Nummer 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Um dies der Kammer zu ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Architektenkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu benachrichtigen.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Berufspflichten

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen in dem Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet,

1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit von Personen sowie die Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und die ihnen bei der Ausübung des Berufes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
4. als freischaffende Berufsangehörige zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,
5. sich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere ausreichend gegen Haftpflichtgefahren entsprechend dem Umfang und der Art der wahrgenommenen Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrenordnung (§ 6 Abs. 7) zu versichern,
6. im Rahmen des Wettbewerbs nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen,
7. sich gegenüber Berufsangehörigen und Beschäftigten und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
8. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe, Pläne und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Verantwortung gefertigt wurden,
9. in Ausübung ihres Berufes keine Vorteile von anderen, die nicht Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen,
10. sich nur an Wettbewerben zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen nach geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen des Auslobers und der Teilnehmer Rechnung getragen wird,
11. über ihre berufliche Tätigkeit, Person und Gesellschaft nur sachlich zu informieren, aufdringliche, unlautere und unsachliche Werbung zu unterlassen und sich nicht an einer Werbung für Produkte oder Leistungen der Bauwirtschaft unter Hervorhebung ihrer Berufsbezeichnung zu beteiligen.

(3) Auswärtige Architekten und Stadtplaner nach § 8 haben ebenfalls die Berufspflichten zu beachten. Das Gleiche gilt für Gesellschaften nach § 4 und § 8 sowie mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 für diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes in einer Gesellschaft oder einer auswärtigen Gesellschaft nach § 2 Abs. 4, die nicht eine Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 führen dürfen.

(4) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten stellt eine Berufspflichtverletzung dar, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls im besonderen Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“

13. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 19 werden jetzt Nummern 2 bis 18.

14. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufsichtsbehörde ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zusammenschlüsse“ durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.
16. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Zusammenschlüsse“ durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.
17. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Zusammenschlüsse“ wird durch das Wort „Gesellschaften“ und das Wort „Zusammenschluss“ durch „Gesellschaft“ ersetzt.
18. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.“
 - b) Das Wort „Zusammenschlüsse“ wird durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.
19. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Zusammenschluss“ wird durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.
20. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ein beim In-Kraft-Treten (Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) anhängiges Eintragungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen; es sei denn, die Eintragungsvoraussetzungen oder die Regeln über die Berufspflichten und Ahndung von Verstößen sind nach diesem Gesetz für die betroffene Person günstiger.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

- a) Der Begriff „Berufsbezeichnung“ in der Überschrift zu § 2 wird ergänzt um das Wort „Geschützte“. Der Grund der Ergänzung wird in der Begründung zu § 2 näher erläutert.
- b) Die Überschrift zu § 4 war zu ändern, da der Begriff „Zusammenschlüsse“ durch den Begriff „Gesellschaften“ ersetzt wird. Der Grund der Änderung wird in der Begründung zu § 4 näher erläutert.

Zu Nr. 2 (§ 2)

- a) Die Konkretisierung „Geschützte“ Berufsbezeichnungen in der Überschrift soll deutlicher zum Ausdruck bringen, dass es sich hier um gesetzlichen Titelschutz handelt und die Führung von Berufsbezeichnungen an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.
- b) Absatz 2 ändert die Voraussetzungen für die Eintragung „freischaffend“. Bisher konnte als freischaffend nur eingetragen werden, wer die Berufsaufgaben ausschließlich freiberuflich ausübt. Dies führt in der Praxis aber zu dem Problem, dass beamtete Fach-Hochschullehrer nicht als Freischaffende eingetragen werden können, da sie nicht ausschließlich freiberuflich tätig sind bzw. sein können. Diese

Regelungslücke wird nun geschlossen, in dem „Eigenverantwortlichkeit“ und „Unabhängigkeit“ bei der Berufsausübung die Voraussetzungen für diese Eintragung sind. Außerdem entspricht diese Regelung damit gleichzeitig dem Musterarchitektengesetz.

- c) aa) In Absatz 4 erfolgt mit der Änderung des Begriffs „Zusammenschluss“ eine wünschenswerte Konkretisierung, welche Gesellschaftsformen vom Titelschutz erfasst sind. In der Praxis hat sich der Begriff „Zusammenschluss“ nicht bewährt, da danach auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) verpflichtet ist, einen Antrag auf Eintragung in das Berufsverzeichnis zu stellen und gleichzeitig die für „Zusammenschlüsse“ gesetzlich verlangte Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € für Personenschäden und 1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen. Insbesondere Berufsanfänger, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ein gemeinsames Büro führen, sind mit den Prämien für diesen Versicherungsschutz meist überfordert. Die Architektenkammer sieht sich außerdem zunehmend mit Anträgen von Mitgliedern konfrontiert, die bisher angestellte Architekten waren und wegen Verlust des Arbeitsplatzes nun freischaffend tätig sein möchten/müssen. Der wirtschaftliche Druck für diese Architekten würde im Fall von Zusammenschlüssen durch die Forderung der Berufshaftpflichtversicherung in dieser Höhe erheblich steigen. Der Blick auf das Musterarchitektengesetz und die Ländergesetze zeigt, dass auch dort die Eintragungspflicht auf bestimmte Gesellschaftsformen beschränkt und ausdrücklich geregelt ist. Insoweit erfolgt eine entsprechende Anpassung.
- bb) Mit dem Verweis im letzten Satz auf Absatz 2 wird klargestellt, dass der Zusatz „freischaffend“ auch von einer Gesellschaft geführt werden darf, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Zu Nr. 3 (§ 3):

Die Regelung, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung im Falle einer Niederlassung beschaffen sein muss und welche Nachweise vom Antragsteller zu erbringen sind, ist aufgrund der Fortentwicklung des EU-Rechts einschließlich der Zusammenfassung von verschiedenen Richtlinien änderungsbedürftig. Insofern wurde die Vorschrift neu gefasst.

Die bisherige Regelung des Absatz 1 Nr. 2, nach der ein Anspruch auf Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste besteht, wenn der „erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung . . .“ nachgewiesen wird, ist hinsichtlich der Mindeststudiendauer für die Fachrichtungen konkretisiert worden. Nach Artikel 46 der Richtlinie 2005/36/EG geht auch der europäische Gesetzgeber davon aus, dass regelmäßig ein vier Jahre umfassendes Studium die für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Die Mindeststudienzeit für Hochbauarchitekten wurde damit in Umsetzung der Richtlinie konkret auf vier Jahre festgelegt (vergleiche Absatz 1 Nr. 2 a). Mit dieser Festlegung wird klargestellt, dass Absolventen von Bachelor-Studiengängen in der Fachrichtung Architektur mit einem Abschluss nach sechs Semestern Vollzeitstudium den Anspruch auf Eintragung als Architekt nicht erheben können. Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern Vollzeitstudium berechtigt hingegen zur Eintragung in die Architektenliste.

Für die anderen Fachrichtungen Innen-, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung ist nach europäischem Recht lediglich ein drei Jahre umfassendes Studium erforderlich (vergleiche Absatz 1 Nr. 2 a und b). Dies gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische Antragsteller. Für diese Fachrichtungen erfüllt ein dreijähriger Bachelorabschluss die Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Mindeststudienzeit.

Absatz 2 Satz 1 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung (Kapitel III der Richtlinie) um und verlangt zunächst bei allen auswärtigen Studienabschlüssen der Fachrichtung Architektur deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 a.

Satz 2 regelt die Erleichterungen für Staatsangehörige der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). An dem in der früheren Richtlinie 85/384/EWG verankerten Grundsatz der automatischen Anerkennung der dort genannten Ausbildungsnachweise ändert sich nichts.

Die bisher in Absatz 2 geregelte Eintragungsvoraussetzung für besonders qualifizierte („Genieregelung“) findet sich aus systematischen Gründen jetzt in Absatz 6.

Die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 alter Fassung mussten aufgrund der Änderungen durch die Richtlinie 2005/36/EG neu strukturiert werden und sind in den neuen Absätzen 2 bis 5 aufgegangen.

In Absatz 3 sind neue Eintragungsvoraussetzungen enthalten, die sich aus der Richtlinie 2005/36/EG ergeben und erstmals die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach der „Allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“ (Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG) ermöglichen. Das ist für den Bereich der (Hochbau-)Architekten neu, weil bei diesen bisher ausschließlich die Architektenrichtlinie galt und nicht die allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG. Diese beiden Richtlinien sind nun in der neuen Richtlinie 2005/36/EG zusammengefasst, so dass sich Ergänzungsbedarf ergibt. Nach der Richtlinie soll sich die Regelung aber auf besondere und außergewöhnliche Fälle erstrecken (vergleiche Artikel 10 b, c, d und g der Richtlinie), die in der Praxis eher selten zu erwarten sind und den bisherigen Anerkennungsmechanismus grundsätzlich nicht ändern.

Absatz 4 Satz 1 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG für die der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung um und verlangt zunächst bei allen auswärtigen Studienabschlüssen deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 a und b. Satz 2 regelt die Erleichterungen für Staatsangehörige der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR.

Absatz 5 dehnt den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige aus, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind (durch Abkommen, z. B. Freizügigkeitsabkommen der EU mit der Schweiz von 2002, ABl. L 114 vom 30. April 2002).

Der bisherige Absatz 5 entspricht jetzt Absatz 7.

Absatz 6 setzt Artikel 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG (so genannte Genieregelung) um und war bisher im Absatz 2 alter Fassung geregelt. Neu ist, dass aufgrund dieser Regelung auch für Drittstaatsangehörige die Eintragung möglich ist, sofern sich diese durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Architektur oder Stadtplanung ausgezeichnet haben und dies nachweisen können. Damit werden In- und Ausländer auch über EU-Grenzen hinaus insoweit gleichbehandelt.

Der bisherige Absatz 6 entspricht jetzt Absatz 8.

Absatz 7 entspricht dem Absatz 5 alter Fassung und wurde unverändert übernommen.

Absatz 8 entspricht dem Absatz 6 alter Fassung und ändert sich nur hinsichtlich des Bezugs auf die gültige Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nr. 4 (§ 4):

Der Begriff „Zusammenschlüsse“ wird durch „Gesellschaften“ ersetzt. Die Regelung nimmt auf § 2 Abs. 4 Bezug, der konkretisiert, welche Gesellschaftsformen vom Titelschutz erfasst sind.

Absatz 1 ändert sich insoweit, als in Nr. 3 lediglich das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung genannt wird und hinsichtlich der Ausgestaltung des Versicherungsschutzes auf Absatz 4 verwiesen wird, so wie dies auch das Musterarchitektengesetz und etliche andere Ländergesetze vorsehen.

Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Absatz 4 enthält die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 alter Fassung. Für die Konkretisierung der Voraussetzungen an die Berufshaftpflichtversicherung wurde aus systematischen Gründen ein eigener Absatz verfasst. Dies entspricht dem Musterarchitektengesetz und anderen Ländergesetzen. Der alte Absatz 4 wird jetzt Absatz 6.

In Absatz 5 werden die Besonderheiten bei Partnerschaftsgesellschaften aufgenommen. Die Möglichkeit der Partnerschaftsgesellschaften zur Haftungsbeschränkung war bisher in § 6 Abs. 7 geregelt und ist aus systematischen Gründen in diese Vorschrift verlagert worden. In Satz 1 wird ergänzend klargestellt, dass bei Partnerschaftsgesellschaften die über die „allgemeinen“ Voraussetzungen für Gesellschaften wie z. B. Sitz und Berufshaftpflichtversicherung hinausgehenden Anforderungen insbesondere in Bezug auf Mehrheitsverhältnisse entfallen. Der Gegenstand der Partnerschaft soll nicht einengend bestimmt werden, um das angestrebte Zusammenwirken von Ange-

hörigen verschiedener Freier Berufe nicht zu behindern; eine Mehrheitsregelung ist wegen ihrer besonderen Struktur für die Partnerschaft nicht erforderlich und aus den genannten Gründen auch nicht erwünscht. Dies ist nun in Anlehnung an das Musterarchitektengesetz in diese Vorschrift aufgenommen worden.

Absatz 6 entspricht Absatz 4 alter Fassung und konkretisiert ergänzend, dass die Gesellschaft mit der Eintragung nicht Mitglied der Architektenkammer wird.

Zu Nr. 5 (§ 5 Abs. 3):

Der bisherige Begriff „Zusammenschluss“ ist aus den bereits genannten Gründen durch „Gesellschaften“ ersetzt worden. Insoweit war eine Änderung in Absatz 3 erforderlich.

Zu Nr. 6 (§ 6):

Mit der Neufassung werden Ergänzungen, die aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG und 2006/123/EG notwendig werden, umgesetzt. Außerdem ändern sich die Regelungen zum Vorverfahren.

- a) In Absatz 2 wird ergänzt, dass in den Fällen des Satzes 2 nach Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG nur ganz bestimmte Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs ergibt sich aus Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG; die Möglichkeit, dies auch per elektronischer Post zu veranlassen, ergibt sich aus Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG.

Die Entscheidung über Eintragung und Löschung wird aus systematischen Gründen nun in Absatz 3 geregelt und ist daher in Absatz 2 alter Fassung gestrichen worden.

- b) In Absatz 3 ist hinsichtlich der Fristen zur Entscheidung über Eintragungsanträge aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG eine Änderung erforderlich, da die Aussetzung der Antwortfrist (drei Monate) wegen besonderer Schwierigkeiten und bei Eintragung nach § 3 Abs. 6 („Genieregelung“) in der Richtlinie gestrichen worden ist. Um die Verfahren zu beschleunigen, ist stattdessen in den gesetzlich bestimmten Fällen nur noch eine Verlängerung um einen Monat vorgesehen. Die hier geregelten Entscheidungsfristen gelten nach Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ausschließlich für Fälle der Niederlassung. Für auswärtige Architekten und Stadtplaner, die als Dienstleister in Deutschland tätig sind, gilt Artikel 51 Abs. 2 nicht. Maßgebend für diesen Personenkreis ist der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit nach dem Artikel 5 Abs. 1, 6 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG. Allerdings ist auch hier die Entscheidung unverzüglich zu treffen, um die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit effektiv zu ermöglichen.
- c) In Absatz 4 war die Verweisung aufgrund der Änderung des § 3 zu ändern.
- d) aa) Absatz 5 ändert das bisherige Verfahren bei Widerspruchsentscheidungen. Überwiegend finden in den Architektengesetzen der übrigen Länder keine Vorverfahren statt. Dort ist nur der direkte Verwaltungsrechtsweg (Klage) eröffnet. Eine Anpassung an diese Praxis wird von der Architektenkammer jedoch nicht befürwortet. Eine zusätzliche Prüfinstanz sollte bestehen bleiben, um zu verhindern, dass die Betroffenen sofort Klage beim Verwaltungsgericht erheben müssen. Nach Abstimmung mit der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen wird vor diesem Hintergrund die Entscheidungskompetenz von der Aufsichtsbehörde auf einen Widerspruchsausschuss der Architektenkammer verlagert. Dieser setzt sich aus Mitgliedern des Eintragungsausschusses zusammen, die nicht an der Erstentscheidung beteiligt waren. Die Regelung entspricht § 9 Abs. 4 Bremisches Ingenieurgesetz und hat sich dort in der Praxis bewährt.
- bb) Mit dem Hinweis erfolgt eine Konkretisierung, wo gegebenenfalls ein Rechtsbehelf zu erheben ist.
- e) Der Regelungsgehalt des Absatzes 6 bleibt erhalten. Lediglich der Begriff „Zusammenschluss“ wird jeweils durch „Gesellschaft“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Regelungen in Absatz 7 über die Haftungsbegrenzung bei Partnerschaftsgesellschaften sind aus systematischen Gründen aus dieser Vorschrift herausgenommen worden und finden sich nun in § 4 Abs. 5.
- g) Absatz 7 enthält nun die Regelungen des Absatzes 8 alter Fassung.

Zu Nr. 7 (§ 7):

Mit der Neufassung werden die Regelungsinhalte des bisherigen § 7 übernommen und lediglich die neuen Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG aufgenommen. Außerdem wird der Gesellschaftsbegriff im bisherigen § 7 nun ersetzt durch den des Zusammenschlusses.

- a) aa) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 sind die dort bisher aufgeführten (aufgehobenen) EU-Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG zu streichen. Es ist nun auf die geltenden EU-Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG abzustellen, die die notwendige Ermächtigung für die Architektenkammer darstellen, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den genannten Richtlinien zu verarbeiten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist darauf verzichtet worden, jede einzelne Regelung dieses Gesetzes und der Richtlinien zu benennen, auf die sich die Ermächtigung bezieht. Dies ist auch entbehrlich, weil bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 zu verfahren ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes Anwendung. Insofern ist ausreichend geregelt, dass personenbezogene Daten nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens verarbeitet werden dürfen. Die Zuständigkeit der Architektenkammer zur Erteilung von Auskünften oder Bescheinigungen aufgrund der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG ist in Absatz 5 geregelt. Nummer 8 und Absatz 5 korrespondieren insoweit miteinander.
- bb) In Nummer 11 wird der Begriff „Zusammenschluss“ durch „Gesellschaft“ ersetzt.
- b) aa) In Absatz 3 wird der Begriff „Zusammenschluss“ durch „Gesellschaft“ ersetzt.
- bb) Da die Eintragung in die Gesellschaftsliste nicht mehr in § 4 Abs. 4, sondern in § 4 Abs. 6 geregelt ist, war eine entsprechende Änderung vorzunehmen.
- c) In Absatz 5 werden statt der bisherigen Verweisung auf EU-Richtlinien in Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 nun die Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG konkret benannt und klargestellt, dass die Architektenkammer auch die notwendigen Bescheinigungen als insoweit zuständige Behörde erteilt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, die Vorschriften der Artikel 8, 9, 56 und 57 sowie Artikel 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der Artikel 7, 21, 22, 28 bis 36 der Richtlinie 2006/123/EG über die Verwaltungszusammenarbeit umzusetzen. Damit kann die Architektenkammer als „einheitlicher Ansprechpartner“ für Belange des Berufsstandes im Europäischen Binnenmarkt fungieren.
- d) aa) In Absatz 6 Nr. 6 wird der Begriff „Zusammenschluss“ durch „Gesellschaft“ ersetzt.
- bb) Die Verweisungen wurden aufgrund der Änderungen in §§ 4, 6 geändert.
- cc) Die Ressortbezeichnung war aufgrund der eingetretenen Änderung anzupassen.

Zu Nr. 8 (§ 8):

Mit der Neufassung werden zwar wie bisher die Fälle der Dienstleistung geregelt, allerdings sind hier Modifizierungen aufgrund der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG geboten. Zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs sind besondere Vorschriften umzusetzen, durch die die Möglichkeiten zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten unter der im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Berufsbezeichnung erweitert werden. Da für die zeitweise grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einerseits und für Niederlassungen andererseits unterschiedliche Regeln gelten, sind im Falle von Dienstleistungen die Kriterien für die Unterscheidung zwischen den beiden Konzepten genauer bestimmt worden. Außerdem sind spezielle Regelungen für reglementierte Berufe vorgesehen, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie den Verbraucherschutz tangieren und deren Angehörige vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen erbringen.

- a) aa) In Absatz 1 Nr. 2 genügt der allgemeine Hinweis auf § 3, aus dem sich die Erfordernisse hinsichtlich der Berufsqualifikation insgesamt differenziert ergeben. Auf die zusätzliche Verweisung auf bestimmte Absätze in § 3 ist aus Vereinfachungsgründen verzichtet worden.

- bb) Absatz 1 Satz 2 ergänzt die bisherige Regelung um die Erleichterungen im Dienstleistungsverkehr für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR. Damit wird Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Satz 3 erweitert auch in dieser Regelung den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der EU eine Gleichstellung ergibt.

Satz 4 eröffnet auswärtigen Architekten und Stadtplanern die Möglichkeit, den Zusatz „freischaffend“ zu führen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 gegeben sind. Diese Möglichkeit bestand für diesen Personenkreis bisher nicht, da sie von § 2 Abs. 2 nicht erfasst waren. Da es sich aber um einen wesentlichen Zusatz zur Berufsbezeichnung handelt, bestünde ohne die Regelung eine Benachteiligung auswärtiger gegenüber inländischen Architekten.

- b) Absatz 2 Satz 1 konkretisiert, dass die Regelung für auswärtige Architekten und Stadtplaner nur gilt, wenn sich der jeweilige Dienstleister zur „vorübergehenden und gelegentlichen“ Ausübung des Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. Neu ist, dass diese Anzeige nicht nur schriftlich, sondern auch per elektronischer Post erfolgen kann. Dies war aufgrund Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG umzusetzen, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verfahren und Formalitäten, die Dienstleistungstätigkeiten betreffen, problemlos aus der Ferne auch elektronisch abgewickelt werden können. Die Aufzählung der Nachweise und Bescheinigungen ist erweitert worden und entspricht der Regelung des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Die neue Richtlinie sieht keine Befristung der Gültigkeit der Unterlagen mehr vor. Sie erweitert die Liste der Dokumente, die verlangt werden dürfen, um den Nachweis der Staatsangehörigkeit. Die Regelung über die Bescheinigung der rechtmäßigen Niederlassung ist neu formuliert worden und auf das Nichtvorliegen eines Verbots der Berufsausübung erweitert worden.
- c) Absatz 3 wird insoweit ergänzt, als der auswärtige Dienstleister den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation unterliegt. Dazu gehören die Definition des Berufs, der Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesem vorbehaltenen Tätigkeiten, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler. Dieser Zusatz vervollständigt die Vorschrift, da die auswärtigen Dienstleister nicht nur die Berufspflichten zu beachten haben und der Berufsgerechtheit unterliegen, sondern sich auch den Disziplinarvorschriften im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation unterwerfen muss. Damit wird Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.
- d) In Absatz 4 war die Verweisung aufgrund der Änderung des § 3 anzupassen.
- e) In den Absätzen 5 bis 7 wurden die Begriffe „Zusammenschlüsse“ in „Gesellschaften“ sowie „Befähigungsnachweise“ in „Nachweise“ geändert und einige
- g) Verweisungen aufgrund von Änderungen anderer Vorschriften angepasst.

Zu Nr. 9 (§ 9 Abs. 1):

Am Regelungsgehalt, dass auswärtiger Architekten und Stadtplaner ihre Ausbildungsbezeichnungen führen dürfen, ändert sich grundsätzlich nichts.

- a) In Satz 1 war die Verweisung aufgrund der Änderung des § 3 anzupassen.
- b) Der Begriff „Befähigungsnachweise“ wird durch den insoweit auf europäischer Ebene vereinheitlichten Begriff „Ausbildungsnachweise“ ersetzt.
- c) Satz 2 erweitert auch in dieser Regelung den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der EU eine Gleichstellung ergibt.

Zu Nr. 10 (§ 10):

- a) Absatz 1 wird ergänzt um weitere Anforderungen an die Mitglieder des Eintragungsausschusses. Zur Wahrung der Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung besteht Inkompatibilität zu bestimmten Funktionen, die konkret benannt werden.
- b) Die bisher in Absatz 2 geregelte Bestellung des Eintragungsausschusses durch die Aufsichtsbehörde wird geändert. Die Bestellung des Eintragungsausschusses erfolgt künftig durch den Vorstand der Architektenkammer und gleicht sich damit

der Praxis in den meisten übrigen Bundesländern an. Außerdem erfolgt eine Harmonisierung mit dem Bremischen Ingenieurgesetz, das in § 19 Abs. 2 bereits eine entsprechende Regelung enthält.

Zu Nr. 11 (§ 12 Abs. 1):

- a) Die bisher in Absatz 1 Nr. 1 verankerte Ermächtigung der Architektenkammer, die Berufspflichten in einer Berufsordnung festzulegen, ist gestrichen worden, da der Erlass einer Berufsordnung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 76, 171 und 196) nicht in den Zuständigkeitsbereich der Architektenkammer gehört. Für Statuspflichten besteht danach vielmehr Regelungsbedarf im entsprechenden Berufsgesetz. Da die Berufspflichten bereits in den Architektengesetzen der meisten anderen Bundesländer geregelt sind und auch das Bremische Ingenieurgesetz schon eine entsprechende Vorschrift beinhaltet, sind die Berufspflichten entsprechend in § 13 verankert worden.
- b) Die Nummerierungen in der Regelung wurden aufgrund der vorgenannten Streichung angepasst.
- c) Die Verweisung in Nummer 7 Satz 1 war aufgrund der Änderungen der §§ 4, 13 anzupassen.
- d) In Satz 2 wird die zu vereinbarende Meldepflicht des Versicherers im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz konkretisiert. Die bisherige Formulierung hat beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. den Eindruck erweckt, die Versicherer hätten eine umfassende Meldepflicht, so dass der Architektenkammer z. B. auch ein zwischenzeitlicher Zahlungsverzug bei Versicherungsprämien mitgeteilt werden müsste. Insofern wird mit der jetzigen Formulierung klargestellt, dass sich die Meldepflicht des Versicherers auf Beginn, Beendigung oder Kündigung sowie auf die Änderungen beschränkt, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz „in Ansehung Dritter“ beeinträchtigt. Damit ist den Interessen des Verbrauchers, im Schadensfall vor negativen Auswirkungen geschützt zu werden, und den Interessen der Versicherer, den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, hinreichend Rechnung getragen.

Zu Nr. 12 (§ 13):

Die bisherige Vorschrift, mit der auf die (von der Architektenkammer) zu erlassende Berufsordnung verwiesen wurde, wird zugunsten einer Neuregelung, die die Berufspflichten konkret in diesem Gesetz regelt, gestrichen. Wie bereits in der Begründung zu § 12 ausgeführt, besteht für Statuspflichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Regelungsbedarf im entsprechenden Berufsgesetz.

Die Regelung entspricht weitgehend der bereits vorhandenen Vorschrift im Bremischen Ingenieurgesetz (§ 25) und den Regelungen der Architektengesetze anderer Bundesländer.

Zu Nr. 13 (§ 16 Abs. 1):

- a) Die Notwendigkeit, über eine Berufsordnung zu beschließen, ist aufgrund der Neuregelung in § 13, in dem die Berufspflichten nun gesetzlich geregelt werden, entfallen. Folglich war Nummer 2 zu streichen.
- b) Die Nummerierungen in der Regelung wurden aufgrund der vorgenannten Streichung angepasst.

Zu Nr. 14 (§ 20 Abs. 1):

Die Ressortbezeichnung war aufgrund der eingetretenen Änderung anzupassen.

Zu Nr. 15 (§ 23):

- a) Die Verweisung war aufgrund der Änderung des § 13 anzupassen.
- b) Der Begriff „Zusammenschlüsse“ ist in „Gesellschaften“ zu ändern.

Zu Nr. 16 (§ 25 Abs. 1):

Der Begriff „Zusammenschlüsse“ ist in „Gesellschaften“ zu ändern.

Zu Nr. 17 (§ 26 Abs. 4):

- a) Die Verweisung ist aufgrund der Änderung des § 13 anzupassen.
- b) Die Begriffe „Zusammenschlüsse“ sind in „Gesellschaften“ zu ändern.

Zu Nr. 18 (§ 36 Abs. 2):

- a) Die Verweisung ist aufgrund der Änderung des § 13 anzupassen.
- b) Der Begriff „Zusammenschlüsse“ ist in „Gesellschaften“ zu ändern.

Zu Nr. 19 (§ 51 Abs. 1):

Der Begriff „Zusammenschluss“ ist in „Gesellschaft“ zu ändern.

Zu Nr. 20 (§ 52):

- a) Die in Absatz 2 alter Fassung genannten Übergangsfristen sind abgelaufen. Absatz 2 wird durch eine neue Fassung ersetzt, der den Betroffenen eines laufenden Verfahrens die Rechte des alten Gesetzes gewährleistet, sofern nicht die Vorschriften des neuen Gesetzes günstigere Regelungen bieten.
- b) Absatz 3 ist zu streichen, weil die dort genannten Übergangsfristen ebenfalls abgelaufen sind.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 – 711-f-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „das“ die Wörter „mindestens dreijährige“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 3. Mai 1994 (Brem.GBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 42 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393),“ durch die Angabe „nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist ferner Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erteilen, die

 1. einen Ausbildungsnachweis, der mindestens dem Niveau des Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) entspricht, in einem Mitgliedstaate der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, der für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung erforderlich ist, oder
 2. den Beruf eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt haben und dabei im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist. Die zweijährige Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der oder die Ausbildungsnachweise des Antragstellers den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigen, die mindestens dem Niveau des Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber in jedem Fall, dass die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Aus-

bildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

Die genannten Voraussetzungen können durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und ergänzender Bestimmungen, sofern die Vorschriften die bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzen und deren zweckentsprechende Durchführung sichern.“

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Frist um einen Monat verlängert werden.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure beantragt, hat dem Antrag die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d, e und f aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Ingenieurkammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats schriftlich oder mittels elektronischer Post den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Der Bewerber hat zu versichern, dass Versagungsgründe nicht vorliegen. Er hat auch nach der Eintragung alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich der Ingenieurkammer anzuzeigen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und wenn sie einen Beruf mit einer in § 5 genannten Berufsbezeichnung zwei Jahre lang während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre lang ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn ent-

weder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auswärtige Beratende Ingenieure, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen sind und erstmalig im Lande Bremen unter dieser Berufsbezeichnung vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen erbringen, haben dies zuvor der Ingenieurkammer schriftlich oder durch elektronische Post anzuzeigen. Sie müssen

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit erbringen,
2. Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ihre Berufsqualifikation nachweisen und
4. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 einen Tätigkeitsnachweis in beliebiger Form vorlegen, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten und unterliegen den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation sowie der Berufgerichtsbarkeit.“

d) In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 11 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Um dies der Kammer zu ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages, unverzüglich zu benachrichtigen.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren und Rügen nach § 27, Sperrungen und Löschungen in den in Nummer 7 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG,“.

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ingenieurkammer erteilt die nach den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG notwendigen Auskünfte und stellt die notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

d) In Absatz 9 werden die Wörter „Senators für Bau und Umwelt“ durch die Wörter „Senators für Bau, Umwelt und Verkehr“ ersetzt.

8. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörde der Ingenieurkammer ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr.“

9. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Übergangsvorschrift

„Ein beim In-Kraft-Treten (Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) anhängiges Eintragungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen; es sei denn, die Eintragungsvoraussetzungen oder die Regeln über die Berufspflichten und Ahndung von Verstößen sind nach diesem Gesetz für die betroffene Person günstiger.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (§ 1)

- a) Die bisherige Regelung des Absatzes 1 Nr. 1, nach der ein Anspruch auf Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ besteht, wenn das Studium an einer Hochschule oder vergleichbaren Institution erfolgreich abgeschlossen wurde, ohne dass die erforderliche Studiendauer in diesem Gesetz geregelt war, ist um die Aufnahme der konkreten Mindeststudiendauer ergänzt worden. Die Berufsbezeichnung darf nur nach Erlangung bestimmter Qualifikationen in einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit – oder einem dieser Dauer entsprechenden Teilzeitstudium – geführt werden. Dies war bereits durch die Richtlinie 89/48/EWG und 2001/19/EG geregelt und gilt auch nach der Richtlinie 2005/36/EG fort. Die Konkretisierung trägt zur Klarheit bei und lehnt sich darüber hinaus insoweit an das Musteringenieurgesetz und die anderen Ländergesetze an. Diese Regelung gilt für Inländer als auch für Ausländer gleichermaßen. Ein dreijähriger Bachelorabschluss erfüllt die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung in Bezug auf die Mindeststudienzeit.
- b) Die Besitzstandsregelung zu Nummer 3 war der Gesetzesänderung entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2 (§ 2):

- a) Absatz 2 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG der Allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (Kapitel I der Richtlinie) um und regelt die Voraussetzungen für Staatsangehörige der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- b) Absatz 3 dehnt den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige aus, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind (durch Abkommen, z. B. Freizügigkeitsabkommen der EU mit der Schweiz von 2002, ABL. L 114 vom 30. April 2002).
- c) Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 nun 4 bis 6.
- d) In Absatz 4 ist hinsichtlich der Fristen zur Entscheidung über Eintragungsanträge aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG eine Ergänzung erforderlich, da in den gesetzlich bestimmten Fällen eine Verlängerung um einen Monat vorgesehen ist. Die hier geregelten Entscheidungsfristen gelten nach Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ausschließlich für Fälle der Niederlassung. Für Auswärtige, die als Dienstleister in Deutschland tätig sind, gilt Artikel 51 Abs. 2 nicht. Maßgebend für diesen Personenkreis ist der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit nach den Artikel 5 Abs. 1, 6 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG, ohne dass die Fristen der Sätze 1 und 2 gelten. Allerdings ist auch hier die Entscheidung unverzüglich zu treffen, um die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit effektiv zu ermöglichen.

Zu Nr. 3 (§ 3):

Absatz 1 Satz 2 erweitert auch in dieser Regelung den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind.

Zu Nr. 4 (§ 9):

Mit der Neufassung werden Ergänzungen, die aufgrund der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG notwendig werden, umgesetzt.

- a) In Absatz 2 wird ergänzt, dass in den Fällen des Satzes 2 nach Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG nur ganz bestimmte Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs ergibt sich aus Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG; die Möglichkeit, dies auch per elektronischer Post zu veranlassen, ergibt sich aus Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wurde die Verweisung aufgrund der Änderung des § 2 angepasst.

Zu Nr. 5 (§ 10):

Mit der Änderungsfassung werden zwar wie bisher die Fälle der Dienstleistung geregelt, allerdings sind hier Modifizierungen aufgrund der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG geboten. Zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs sind besondere Vorschriften umzusetzen, durch die die Möglichkeiten zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten unter der im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Berufsbezeichnung erweitert werden. Da für die zeitweise grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einerseits und für Niederlassungen andererseits unterschiedliche Regeln gelten, sind im Falle von Dienstleistungen die Kriterien für die Unterscheidung zwischen den beiden Konzepten genauer bestimmt worden. Außerdem sind spezielle Regelungen für reglementierte Berufe vorgesehen, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie den Verbraucherschutz tangieren und deren Angehörige vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen erbringen.

- a) Absatz 1 Satz 2 ergänzt die bisherige Regelung um die Erleichterungen im Dienstleistungsverkehr für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR. Damit wird Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Satz 3 erweitert auch in dieser Regelung den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der EU eine Gleichstellung ergibt.
- b) Absatz 2 Satz 1 konkretisiert, dass die Regelung für auswärtige Beratende Ingenieure nur gilt, wenn sich der jeweilige Dienstleister zur „vorübergehenden und gelegentlichen“ Ausübung des Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. Neu ist, dass diese Anzeige nicht nur schriftlich, sondern auch per elektronischer Post erfolgen kann. Dies war aufgrund Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG umzusetzen, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verfahren und Formalitäten, die Dienstleistungstätigkeiten betreffen, problemlos aus der Ferne auch elektronisch abgewickelt werden können. Die Aufzählung der Nachweise und Bescheinigungen ist erweitert worden und entspricht der Regelung des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Die neue Richtlinie sieht keine Befristung der Gültigkeit der Unterlagen mehr vor. Sie erweitert die Liste der Dokumente, die verlangt werden dürfen, um den Nachweis der Staatsangehörigkeit. Die Regelung über die Bescheinigung der rechtmäßigen Niederlassung ist neu formuliert worden und auf das Nichtvorliegen eines Verbots der Berufsausübung erweitert worden.
- c) Absatz 3 wird insoweit ergänzt, als der auswärtige Dienstleister den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation unterliegt. Dazu gehören die Definition des Berufs, der Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesem vorbehaltenen Tätigkeiten, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler. Dieser Zusatz vervollständigt die Vorschrift, da die auswärtigen Dienstleister nicht nur die Berufspflichten zu beachten haben und der Berufserrichtbarkeit unterliegen, sondern sich auch den Disziplinarvorschriften im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation unterwerfen muss. Damit wird Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 2 wurde die Verweisung aufgrund der Änderung des Absatzes 3 angepasst.

Zu Nr. 6 (§ 12):

In Satz 2 wird die zu vereinbarende Meldepflicht des Versicherers im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz konkretisiert. Die bisherige Formulierung hat beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. den Eindruck erweckt, die Versicherer hätten eine umfassende Meldepflicht, so dass der Ingenieurkammer z. B. auch ein zwischenzeitlicher Zahlungsverzug bei Versicherungsprämien mitgeteilt werden müsste. Insofern wird mit der jetzigen Formulierung klargestellt, dass sich die Meldepflicht des Versicherers auf Beginn, Beendigung oder Kündigung sowie auf die Änderungen beschränkt, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz „in Ansehung Dritter“ beeinträchtigt. Damit ist den Interessen des Verbrauchers, im Schadensfall vor negativen Auswirkungen geschützt zu werden, und den Interessen der Versicherer, den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, hinreichend Rechnung getragen.

Zu Nr. 7 (§ 23):

Mit der Neufassung werden die Regelungsinhalte des bisherigen § 23 übernommen und lediglich die neuen Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG aufgenommen.

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 sind die dort bisher aufgeführten (aufgehobenen) EU-Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG zu streichen. Es ist nun auf die geltenden EU-Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG abzustellen, die die notwendige Ermächtigung für die Ingenieurkammer darstellen, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den genannten Richtlinien zu verarbeiten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist darauf verzichtet worden, jede einzelne Regelung dieses Gesetzes und der Richtlinien zu benennen, auf die sich die Ermächtigung bezieht. Dies ist auch entbehrlich, weil bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 zu verfahren ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes Anwendung. Insofern ist ausreichend geregelt, dass personenbezogene Daten nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens verarbeitet werden dürfen. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer zur Erteilung von Auskünften oder Bescheinigungen aufgrund der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG ist in Absatz 5 geregelt. Nummer 8 und Absatz 5 korrespondieren insoweit miteinander.
- b) In Absatz 5 werden statt der bisherigen Verweisung auf EU-Richtlinien in Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 nun die Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG konkret benannt und klargestellt, dass die Ingenieurkammer auch die notwendigen Bescheinigungen als insoweit zuständige Behörde erteilt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, die Vorschriften der Artikel 8, 9, 56 und 57 sowie Artikel 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der Artikel 7, 21, 22, 28 bis 36 der Richtlinie 2006/123/EG über die Verwaltungszusammenarbeit umzusetzen. Damit kann die Ingenieurkammer als „einheitlicher Ansprechpartner“ für Belange des Berufsstandes im Europäischen Binnenmarkt fungieren.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wurde die Verweisung aufgrund der Änderung des § 10 angepasst.
- d) Die Ressortbezeichnung in Absatz 9 war aufgrund der eingetretenen Änderung anzupassen.

Zu Nr. 8 (§ 24):

Die Ressortbezeichnung war aufgrund der eingetretenen Änderung anzupassen.

Zu Nr. 9 (§ 31):

Die in § 31 alter Fassung genannten Übergangsfristen sind abgelaufen. Die Regelung wird durch eine neue Fassung ersetzt, der den Betroffenen eines laufenden Verfahrens die Rechte des alten Gesetzes gewährleistet, sofern nicht die Vorschriften des neuen Gesetzes günstigere Regelungen bieten.